

Bundesverband ausländischer Studierender (BAS)

- ✓ **Interessensvertretung der internationalen/ausländischen Studierenden**
 - ✓ **Vertretung der AusländerInnen-/Internationalismusreferate und AusländerInnenvertretungen der Studierendenschaften**
 - ✓ **Zusammenschluss der Studierendenschaften**

Inhalt

	Seite
Entstehung des BAS / Vorwort	3
Grundsätze des BAS	4
1) Rassismus und gesellschaftliche Stimmung	4
2) ökonomische Situation.....	4
3) rechtliche Situation	5
4) Situation an der Hochschule	5
5) Integration.....	6
6) Vertretung.....	6
7) Servicearbeit.....	6
Satzung	7
§ 1 Name und Sitz	7
§ 2 Ziel und Zweck	7
§ 3 Finanzen, Gemeinnützigkeit	8
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	8
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 7 Gliederung des Vereins	9
§ 8 Organe des Vereins.....	9
§ 9 Bundesvorstand.....	10
§ 10 Beirat	11
§ 11 Bundesschiedsausschuss	12
§ 12 Schlussbestimmungen.....	12

Bundesverband ausländischer Studierenden (BAS) e.V.

c/o AStA Universität Ulm

D- 89081 Ulm

Tel.: +49 176 2345 27 07

info@bas-ev.de

http://www.bas-ev.de

Schriftenreihe Ausländerstudium:

Informationen und Forschungen zum AusländerInnenstudium in der Bundesrepublik Deutschland, Band 1:

„Bundesverband ausländischer Studierender: Entstehung, Programm und Satzung“

hrsg. Glembek, Johannes

Trier: BAS

NE: Glembek, Johannes [Hrsg.] - 2004

ISSN

Alle Rechte vorbehalten

All rights reserved

Printed in Germany

ISSN

Entstehung des BAS

Seit die „Bundesausländerreferatstreffen“ des VDS (Verband Deutscher Studentenschaften) mit dem Niedergang des Verbandes ebenfalls nicht mehr stattfanden, gab es bundesweit keine Selbstvertretung der ausländischen Studierenden. Die ausländischen Studierenden und deren Vertretungen, die Ausländer- und Internationalismusreferate trafen sich unregelmäßig auf Seminaren, z.B. des World University Service (WUS) oder der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). Auch bei der Gründung und den Reformprozessen des studentischen Dachverbandes „freier Zusammenschluß von studentInnenschaften“ (fzs) spielte die Vertretung des ausländischen/internationalen Studierenden keine wesentliche Rolle.

Mit der Verschärfung der ausländerrechtlichen Situation für ausländische/internationale Studierende auf der einen Seite und ihrer Entdeckung als „Internationalisierungsfaktor“ und „Wettbewerbsvorteil“ auf der anderen Seite stellte sich die Frage nach einer selbstbestimmten und selbstgewählten Interessensvertretung immer stärker.

Vom 26.-28.02.1999 traf sich zum ersten Mal eine von AusländerInnenreferaten aus ganz Deutschland gewählt Vorbereitungsguppe, die insgesamt sechs Vorbereitungstreffen benötigte, um die Gründung vorzubereiten. Fragen nach der Programmatik, der Struktur und des Vertretungsanspruches wurden teilweise sehr kontrovers diskutiert. Besonders die Fragen nach dem Verhältnis von BildungsinländerInnen, EU-InländerInnen und „richtigen“ AusländerInnen war ein zentraler Punkt der Diskussion und bei dem die Diskriminierung der ausländischen/internationalen Studierenden sichtbar wurde. Ebenfalls stand die Diskussion um Service- und politische Vertretungsarbeit im Mittelpunkt.

Man einigte sich auf einen Verband, in dem die Studierendenschaften, nicht die AusländerInnenvertretungen, Mitglied werden sollten. Damit sollte klar gemacht werden, dass die Fragen, die ausländische/internationale Studierende betreffen nicht auf die AusländerInnenreferate „abgeschoben“ werden dürfen. Damit jedoch der Charakter einer Selbstorganisation der ausländischen Studierenden deutlich wurde, wurde festgelegt, dass die Studierendenschaften im BAS von den AusländerInnenvertretungen/-referaten vertreten werden. Der Vorstand muss in seiner Mehrheit aus ausländischen Studierenden bestehen.

Am 13.01.2002 wurde der Bundesverband ausländischer Studierender in Bonn gegründet und arbeitet seither erfolgreich.

Es werden Seminaren und Fortbildungen für AusländerInnenvertretungen angeboten und eine politische Interessensvertretung betrieben. Seit bestehen des BAS war die vorher nicht vorhandene Vernetzungsarbeit ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt, aus dem sich die regelmäßige Regionaltreffen herausgebildet haben. Um die Nähe zu den Studierendenschaften zu unterstreichen, entschied sich der BAS auf seiner Gründungsversammlung und auf der ersten Vorstandssitzung gegen eine eigene Geschäftsstelle und für die Anbindung an eine Studierendenschaft. Der AStA der Universität Trier erklärte sich dazu bereit.

Zur Information der Mitglieder und anderer Interessierter gibt der BAS regelmäßig viermal im Jahr den „BAS Newsletter“ heraus. Außerdem werden eine Schriftenreihe zum Ausländerrecht und eine zu Fragen des AusländerInnenstudiums herausgegeben.

Johannes Glembek, Bundesgeschäftsführer

Grundsätze des „Bundesverband ausländischer Studierender“¹

Der Verein setzt sich für die Interessen und Rechte der ausländischen Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland ein. Er hat zum Ziel, die rechtliche, ökonomische, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Situation der ausländischen Studierenden zu verbessern.

Die strukturelle Benachteiligung ausländischer Studierender muß abgeschafft werden. Dies gilt insbesondere für Studierende aus den Ländern Asiens, Afrikas, Lateinamerikas, Osteuropas, da deren rechtliche und ökonomische Situation am schlechtesten ist. Besondere Berücksichtigung findet hierbei die Aufhebung der Benachteiligung ausländischer Studierender im AusländerInnen-, Arbeitserlaubnis-, Hochschul- und Sozialrecht.

Das Studium ausländischer Studierender in der Bundesrepublik Deutschland wird grundsätzlich als gesellschaftlich wichtig begrüßt. Es soll dem gegenseitigen "von einander lernen" und dem kulturellen und wissenschaftlichen Austausch dienen.

Um die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern und Regionen zu verbessern und zu intensivieren sind ausländische Studierende von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihren Ländern Botschafter und Vermittler für die deutsche Kultur und AnsprechpartnerInnen für die Wirtschaft. Aus diesem Grund soll das Ausländerstudium ausgebaut und erleichtert werden. Der Verein setzt sich auch für eine erleichterte Studienaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland ein.

Die Vertretung der Interessen der ausländischen Studierenden kann nicht ohne Berücksichtigung der allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Situation erfolgen. Der Verein will die Angelegenheiten ausländischer Studierender in den politischen Raum innerhalb und außerhalb der Hochschule tragen und die politische Vertretung der ausländischen Studierenden sein.

Ziel des Vereines ist es, die AusländerInnenreferate, die VertreterInnen und Vereine ausländischer Studierender, sowie andere in diesem Sinne arbeitende Personen und Gruppen zu vernetzen und zu koordinieren. Eine besondere Rolle spielt hierbei die Unterstützung der Vertretung ausländischer Studierender in den ASten, StuRäs, USten und den anderen Gremien der studentischen und universitären Selbstverwaltung.

Die Situation ausländischer Studentinnen, ist in vielerlei Hinsicht durch besondere Nachteile und Diskriminierung gekennzeichnet. Gegen diese geschlechtsspezifische Diskriminierung will der Verein vorgehen und Änderungen herbeiführen.

Der Verein tritt gegen Rassismus und für das Menschenrecht auf Bildung ein, sowie die rechtliche Gleichstellung ausländischer Studierender. Das Einwirken auf die gesellschaftliche Stimmung zu Gunsten der ausländischen Studierenden ist hierbei ein wichtiger Aspekt.

1) Rassismus und gesellschaftliche Stimmung

Der Verein tritt gegen Rassismus und für eine andere gesellschaftliche Stimmung gegenüber MigrantInnen, auch den BildungsmigrantInnen, ein.

Für Verbesserung in diesem Bereich unterstützt der Verein entsprechend Aktionen und arbeitet mit anderen Organisationen zusammen.

2) Ökonomische Situation

Viele ausländische Studierende haben Probleme, ihr Studium in der Bundesrepublik Deutschland zu finanzieren. Aufgrund von Währungsschwankungen, der

¹ Fassung vom 27.01.2002, verabschiedet vom Vorstand, nach Vorgaben des Gründungstreffen vom 13.01.2002

Verschlechterung der Situation der UnterstützerInnen, den hohen Kosten des Studiums in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Gründen sind ausländische Studierende oftmals auf die Arbeitsaufnahme, Stipendien oder andere Unterstützungen angewiesen. Hier muß die Situation der ausländischen Studierenden verbessert werden. Ihre Rechtsstellung ist der von deutschen Studierenden anzugleichen.

Der Verein setzt sich u.a. für folgende konkrete Ziele ein:

- Bundesweite Einrichtung von Notfonds für unverschuldet in Not geratene ausländische Studierende, die von den ASten und Auslandsämtern gemeinsam verwaltet werden.
- Aufhebung der sog. Vorrangigkeitsregelung im Arbeitserlaubnisrecht.
- Gleichstellung der ausländischen Studierenden mit den deutschen Studierenden im Arbeitserlaubnisrecht und sofortige Abschaffung der 90 Tage Regelung.
- Einrichtung von mehr Stipendienmöglichkeiten für Studierende aus sog. Entwicklungsländern.

3) Rechtliche Situation

Ausländische Studierende sind in der Bundesrepublik Deutschland in vielerlei Hinsicht rechtlich benachteiligt.

Der Verein setzt sich u.a. für folgende konkrete Ziele ein:

- Der Aufenthaltsstatus für StudienkollegiatInnen und Studierende in Sprachkursen muß sicher sein. Die Aufenthaltserlaubnis muß für die gesamte Zeit des Ausbildungsabschnittes gewährt werden. Außerdem muß für StudienkollegiatInnen und ausländische Studierende in den Sprachkursen die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme bestehen.
- Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis muß über die gesamte Ausbildung und nicht über einen bestimmten Zeitraum gehen.
- Das Ausländergesetz muß liberalisiert und humanisiert werden.
- Die rechtliche Stellung aller Studierender muß gleich sein. StudienkollegiatInnen dürfen nicht benachteiligt werden.
- Die Regelungen der Gesundheitsreform, die eine bestimmte Gruppe der ausländischen Studierenden von den gesetzlichen Krankenversicherungen ausschließt, müssen rückgängig gemacht werden.
- Alle Studierenden dürfen bei allgemeinen sozialen Leistungen nicht benachteiligt werden. So müssen sie beispielsweise ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit von Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit werden.

4) Situation an der Hochschule

Die Situation an den Hochschulen muß für ausländische Studierende verbessert werden. Oftmals wird, insbesondere in der Betreuungsarbeit der DozentInnen, nicht auf die speziellen Probleme der ausländischen Studierenden eingegangen.

Der Verein setzt sich u.a. für folgende konkrete Ziele ein:

- Die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse muß vereinfacht und verbessert werden. Dies muß unter dem Aspekt der relativen Gleichheit geschehen.
- Die Regelstudienzeit muß wieder abgeschafft werden.
- Der BAS lehnt alle direkten und indirekten Formen der Studiengebühren, sein dies Verwaltungsgebühren, Studienkonten, Einschreibgebühren oder sonstiges.

Der BAS lehnt die Einführung von Studienkonten als Einführung von Studiengebühren ab.

- Während des Studiums müssen fachbegleitende Sprachkurse und Tutorien angeboten werden.

- Die DSH-Prüfung muß geändert und den Erfordernissen der ausländischen Studierenden und dem angestrebten Fachstudium angepasst werden.
- Die Studienkollegs müssen an jeder Hochschule integriert sein.
- Das AusländerInnenstudium darf kein Randthema sein, sondern muß sowohl von den Gremien der studentischen, als auch der universitären Selbstverwaltung als Thema der Hochschulpolitik wahrgenommen werden.
- StudienkollegiatInnen und SprachkursteilnehmerInnen müssen als ordentliche Studierende anerkannt werden.
- Alle Sprachkurse müssen wieder kostenfrei von den Hochschulen angeboten werden.

5) Integration

Der BAS tritt für eine bessere Integration der ausländischen Studierenden und ein besseres Zusammenleben zwischen Menschen verschiedener Kulturen ein. Der BAS will mit seiner Arbeit ein Kennenlernen zwischen Menschen verschiedener Kulturen und die Toleranz fördern. Integration kann jedoch nicht Assimilation und Anpassung an eine „Leitkultur“ heißen. Gegenseitiger Respekt ist eine Voraussetzung des Zusammenlebens.

6) Vertretung

Der Verein hat zum Ziel, die Interessen der ausländischen Studierenden gegenüber den jeweiligen Stellen, Ministerien, Ämtern und Behörden zu vertreten, insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, dem Bundesministerium des Inneren, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Auswärtigem Amt, dem DAAD, dem Deutschen Studierendenwerk, der Hochschulrektorenkonferenz, anderen MigrantInnen- und Studierendenorganisationen und politischen Gruppen.

Die Vertretung der Interessen erfolgt vor allem durch eine politische Öffentlichkeitsarbeit. Die Fragen der ausländischen Studierenden und des AusländerInnenstudiums sollen aus der Isolation geführt werden. Informationsveranstaltungen und Pressearbeit spielen hierbei eine große Rolle.

Probleme der einzelnen Mitglieder und an den einzelnen Hochschulen sollen verallgemeinert und öffentlich gemacht werden. Es soll versucht werden, Lösungen zur Verbesserung der Situation der ausländischen Studierenden zu finden. Den Studierendenvertretungen an den Hochschulen soll durch bundesweite Aktionen der Rücken gestärkt werden.

Als Teil der Öffentlichkeitsarbeit sollen Publikationen herausgebracht werden.

7) Servicearbeit

Die Betreuung der Mitglieder und der Probleme, die sie in ihrer Arbeit haben, ist ein Schwerpunkt der Arbeit des Vereines. Die Mitglieder des Vereines sollen in ihrer Arbeit durch den Verein unterstützt und gestärkt werden. Dies soll unter anderem durch eine Organisierung des Informationsaustausches, durch das Sammeln und Weitergeben von Informationen, sowie Informations-, Schulungs- und Weiterbildungsseminare geschehen. Aktionen der Mitglieder können koordiniert und unterstützt werden.

Satzung des
„Bundesverband ausländischer Studierender (BAS)“
 (Beschlissen auf der Gründungskonferenz am 13.01.2002 in Bonn)

§ 1 Name und Sitz	Seite 7
§ 2 Ziel und Zweck	Seite 7
§ 3 Finanzen, Gemeinnützigkeit	Seite 8
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 8
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	Seite 8
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 9
§ 7 Gliederung des Vereins	Seite 9
§ 8 Organe des Vereins	Seite 9
§ 9 Bundesvorstand	Seite 10
§ 10 Beirat	Seite 11
§ 11 Bundesschiedsausschuss	Seite 12
§ 12 Schlussbestimmungen	Seite 12

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband ausländischer Studierender". Die Kurzbezeichnung lautet "BAS".
- (2) Er hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der BAS ist ein politisch und organisatorisch selbstständiger Verein.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der BAS vertritt die Interessen der ausländischen und staatenlosen Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland. Er erstrebt die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Stellung der ausländischen Studierenden, die Förderung des AusländerInnenstudiums und des Völkerverständigungsgedankens, sowie Förderung der wissenschaftlichen Arbeit der ausländischen Studierenden und der Förderung von wissenschaftlicher Tätigkeit im Bereich des AusländerInnenstudiums. Er hat zum Ziel, die rechtliche, ökonomische, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Situation der ausländischen Studierenden zu verbessern. Besondere Berücksichtigung findet hierbei die Aufhebung der Benachteiligung ausländischer Studierender im AusländerInnen-, Arbeitserlaubnis-, Hochschul- und Sozialrecht.
- (2) Die Tätigkeit des BAS hat zum Ziel, die Allgemeinheit auf geistigem und materiellem Gebiet selbstlos zu fördern. Die Einrichtungen des BAS stehen der Allgemeinheit offen.
- (3) Der BAS verfolgt und fördert wissenschaftliche Zwecke, sowie die als besonders förderungswürdig anerkannte Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe. Der BAS verwirklicht dieses Ziel insbesondere durch die Förderung und Durchführung von Bildung und Erziehung im Sinne des AusländerInnenstudiums und des wissenschaftlichen Austausches, und durch die Förderung und Durchführung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur. Hierbei spielt auch die besondere Förderung der Völkerverständigung durch Bildung und Erziehung eine Rolle.
- (4) Diesen Zwecken folgend bedient sich der BAS aller Formen der Informationsvermittlung gegenüber Studierenden, den Hochschulen, den verantwortlichen PolitikerInnen und der Allgemeinheit. Die Ziele des BAS werden

insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung, die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Tagungen, Vorträgen, Forschungsprojekten, Seminaren und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen, sowie durch die Herausgabe von Schriften verwirklicht.

§ 3 Finanzen, Gemeinnützigkeit

(1) Der BAS verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gem. der §§ 51 bis 68 der Abgabenverordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Personen erhalten über die Erstattung ihrer Auslagen hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle InhaberInnen von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Möglichkeit für den Vorstand, zu seiner Entlastung haupt- oder nebenamtliche Angestellte oder Aushilfskräfte zu beschäftigen, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Finanzprüfung des BAS erfolgt zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres durch zwei gleichberechtigte KassenprüferInnen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des BAS können Studierendenschaften deutscher Hochschulen werden, die die Satzung anerkennen.

(2) Alle anderen, natürlichen und juristischen Personen können Fördermitglieder mit den in der Satzung festgeschriebenen Rechten und Pflichten werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist auf einer einheitlichen Beitrittserklärung des BAS zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Dies gilt auch für vormalige Mitglieder des BAS, sofern nicht die Bestimmungen nach §5 (3) dem entgegenstehen.

(4) Die Ablehnung einer Beitrittserklärung muss mit Bestimmungen dieser Satzung begründet werden. Bei Ablehnung kann der/die AntragstellerIn den Bundesschiedsausschuss anrufen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.

(2) Der Austritt aus dem BAS ist zum Ende des folgenden Monats möglich. Er muss schriftlich erklärt werden. Die finanziellen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen der Beitragszahlung lt. Beitragsordnung sind davon unberührt.

(3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Bundesvorstandes durch den Bundesschiedsausschuss wegen einer Handlung, die das Interesse oder das Ansehen des BAS erheblich schädigt, ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, seine Position darzulegen. Dabei ist eine Sperrfrist für einen möglichen Wiedereintritt zu bestimmen.

(4) Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es sich länger als zwei Jahre trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand befindet. Die Streichung erfolgt durch den Bundesvorstand. Die Streichung der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er hat innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruchsmöglichkeit beim Bundesschiedsausschuss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Delegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz zu entsenden. Delegierte werden von der Vollversammlung der ausländischen Studierenden oder einem vergleichbaren Gremium an der jeweiligen Hochschule, an der alle ausländischen Studierenden stimmberechtigt teilhaben können, für die Amtszeit von höchstens einem Jahr direkt gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Sofern eine Studierendenschaft keine Vollversammlung für ausländische Studierende oder ein vergleichbares Gremium, an der alle ausländischen Studierenden stimmberechtigt teilhaben können, vorsehen sollte, werden die Delegierten von dem höchsten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft, im Verhinderungsfall vom Studierendenparlament, Studierendenrat oder einem vergleichbaren parlamentarischen Organ, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Jedes Mitglied entsendet für jede an der jeweiligen Hochschule immatrikulierten angefangenen 1000 Studierenden, die InhaberInnen einer ausländischen Staatsbürgerschaft sind, einen Delegierten bis zu einer Höchstgrenze von 3 Delegierten. Delegierte sind spätestens 8 Wochen vor einer Bundesdelegiertenkonferenz dem Bundesvorstand zu melden, im Falle des Versäumnisses der Meldefrist entsendet das betroffene Mitglied einen Delegierten. Die Überprüfung der Mandate obliegt dem Bundesvorstand.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Modalität regelt eine Beitragsordnung, die von der Bundesdelegiertenkonferenz beschlossen wird. Die Eintreibung obliegt dem Bundesvorstand.

§ 7 Gliederung des Vereins

(1) Innerhalb des BAS können Landesverbände gegründet werden. Sie sollen die Ziele des BAS und die Interessen der ausländischen Studierenden entsprechend dieser Satzung und den Grundsätzen des BAS gegenüber den Institutionen auf Landesebene vertreten.

(2) Landesverbände umfassen das Gebiet der einzelnen Bundesländer. Ausnahmen müssen von der Bundesdelegiertenkonferenz genehmigt werden.

(3) Landesverbände führen einen Namen, der eindeutig ihre Zugehörigkeit zum BAS ausweist.

(4) Landesverbände geben sich eine Satzung. Diese geht der Bundessatzung nach. Sie wählen einmal im Jahr einen Vorstand, über dessen Zusammensetzung sie selbst entscheiden. Für den Wahlgang gelten die Bestimmungen des Bundesverbandes entsprechend.

(5) Landesverbände, die durch ihre Handlungen erheblich und wiederholt gegen Grundsatzbeschlüsse oder die Satzung des BAS verstoßen oder das Interesse oder Ansehen des BAS erheblich schädigen, können auf Antrag des Bundesvorstandes durch den Bundesschiedsausschuss aufgelöst werden. Dem betroffenen Landesverband muß vor der Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, seine Position darzulegen. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des betroffenen Landesverbandes ausgesetzt. Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt von der Auflösung unberührt.

(6) Im Falle der Auflösung eines Landesverbandes fällt das gesamte Vermögen des Landesverbandes an den BAS.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Bundesdelegiertenkonferenz, der Bundesschiedsausschuss, der Beirat und der Bundesvorstand.

(2) Die Bundesdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ des BAS. Sie kann als ordentliche oder als außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenz einberufen werden.

(3) Stimmberechtigt sind alle Delegierten des BAS. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(4) Der Ablauf der Bundesdelegiertenkonferenz richtet sich nach der Geschäftsordnung. Diese geht der Satzung nach. Auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten haben Wahlen und Abstimmungen geheim zu erfolgen.

(5) Die ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Bundesvorstand einzuberufen.

(6) Der Bundesvorstand ist zur Einberufung einer Bundesdelegiertenkonferenz binnen sechs Wochen verpflichtet, wenn mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.

(7) Die Einladung zur Bundesdelegiertenkonferenz muß schriftlich unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung sowie unter Bekanntgabe der vorliegenden Anträge mindestens vier Wochen vorher an alle Mitglieder erfolgen. Die Bundesdelegiertenkonferenz ist beschlußfähig, wenn zu ihr form- und fristgerecht eingeladen wurde und 25% der Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Bundesdelegiertenkonferenz nicht beschlußfähig sein, so ist eine Woche nach der Sitzung eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit eines bestimmten Quorums beschlußfähig ist.

(8) Anträge zur Bundesdelegiertenkonferenz können gestellt werden von Delegierten, dem Bundesvorstand und den Bundesarbeitskreisen. Antragsschluß ist zwei Wochen vor der jeweiligen Bundesdelegiertenkonferenz, ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels, bei Freistemplerabdrucken das Datum des dem Eingangsdatum vorausgehenden Werktages.

Anträge von Antragsberechtigten, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist gestellt wurden, aber zur Bundesdelegiertenkonferenz vorliegen, können durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Regelung kann nicht auf Anträge zur Änderung der Satzung, Geschäfts-, Finanz- oder Beitragsordnung oder auf Auflösung des Vereins angewandt werden.

(9) Über die Bundesdelegiertenkonferenz ist Protokoll zu führen, aus dem mindestens die Tagesordnung, die Wahlergebnisse und Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll ist von dem/der SitzungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Abschriften des Protokolls sind binnen vier Wochen nach der Bundesdelegiertenkonferenz allen Mitgliedern zuzuleiten.

(10) Die Bundesdelegiertenkonferenz ist zuständig für

- a) Entscheidungen über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen
- b) Entlastung und Neuwahl des Bundesvorstandes
- c) Nachwahlen
- d) Wahl des Bundesschiedsausschusses
- e) Wahl der KassenprüferInnen
- f) Vorschlag der Beiratsmitglieder
- g) Satzungsänderungen

(11) Die Bundesdelegiertenkonferenz kann Bundesarbeitskreise einrichten, die auf bestimmte inhaltliche oder organisatorische Fragen ausgerichtet sind.

§ 9 Bundesvorstand

(1) Bundesvorstand im Sinne der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht mindestens aus dem/der SprecherIn, Organisations- und FinanzreferentenInnen und höchstens aus 7 ReferentenInnen. Die ReferentInnen haben jeweils bestimmte Aufgabenfelder. Mindestens die Hälfte des Vorstandes soll

aus Personen bestehen, die Inhaber einer ausländischen Staatsbürgerschaft sind. Dem erweiterten Vorstand gehören an der geschäftsführende Vorstand, der/die BundesgeschäftsführerIn sowie die kooptierten Mitglieder des Bundesvorstandes. Dem Vorstand muss mindestens eine Frau angehören.

(2) Der Bundesvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Bundesvorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der ersten Bundesdelegiertenkonferenz im Jahr für die Dauer eines Jahres gewählt.

(4) Im Außenverhältnis vertritt der/die SprecherIn oder je zwei andere Referenten/innen den Verein. Die Außenvertretung kann auch von einer/m dafür beauftragten GeschäftsführerIn im Rahmen seiner/ihrer vom Vorstand beschlossenen Stellenbeschreibung wahrgenommen werden.

In Bankangelegenheiten ist der/die FinanzreferentIn und ein weiteres Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der/die GeschäftsführerIn kann das Vorstandsmitglied ersetzen.

(5) Der Bundesvorstand bestimmt die Arbeit des BAS gemäß der Richtlinien der Bundesdelegiertenkonferenz. Insbesondere hat er einen Haushaltsplan zu erstellen, der der Genehmigung der Bundesdelegiertenkonferenz bedarf. Haushaltsänderungen im laufenden Geschäftsjahr sind auf jeder Bundesdelegiertenkonferenz möglich.

(6) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes ist der Vorstand innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von über 50% seiner Mitglieder und ordnungsgemäßer Einladung. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist eine zweite Sitzung vierzehn Tage später einzuberufen, die beschlussfähig ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(7) Zur Entlastung muss der Bundesvorstand eineN GeschäftsführerIn einstellen, dem/der die in einer Arbeitsbeschreibung aufgelisteten Aufgaben übertragen werden.

(8) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem Bundesvorstand kann die Bundesdelegiertenkonferenz Nachwahlen vornehmen. Für den Fall des Ausscheidens der Mehrheit des Bundesvorstandes ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenz einzuberufen, auf der ein neuer Bundesvorstand gewählt wird. Für die Übergangszeit führt der alte Bundesvorstand die Geschäfte weiter. Die Vorstandsmitglieder sind bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

(9) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Bundesdelegiertenkonferenz bestätigt werden muss.

§ 10 Beirat

(1) Dem Beirat gehören die Fördermitglieder des Vereins an. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand auf Vorschlag der Bundesdelegiertenkonferenz weitere Mitglieder in den Beirat berufen.

(2) Der Beirat wird vom Bundesvorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen. Er ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Beirat kann der Bundesdelegiertenkonferenz, dem Bundesvorstand oder den Gliederungen zu allen Fragen, die den BAS betreffen, Empfehlungen aussprechen.

Diese Empfehlungen sind von der Bundesdelegiertenkonferenz, dem Bundesvorstand oder den Gliederungen zu behandeln.

(4) Der Beirat ist bei Änderungen der Ziele und Zwecke des Vereins, grundsätzlichen Entscheidungen der Bundesdelegiertenkonferenz und der Aufnahme neuer Mitglieder in den Beirat zu hören.

(5) Soweit anwendbar, gilt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes.

§ 11 Bundesschiedsausschuss

(1) Sofern durch diese Satzung nicht anders bestimmt, schlichtet und entscheidet der Bundesschiedsausschuss Streitfälle zwischen Organen und Mitgliedern des Vereins, die die Anwendung oder Auslegung der Satzung oder nachrangiger Ordnungen betreffen.

(2) Der Bundesschiedsausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden, der/die mindestens stud. jur. sein soll, und zwei BeisitzernInnen. Die Mitglieder des Bundesschiedsausschusses dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.

(3) Die Bundesdelegiertenkonferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Bundesschiedsausschusses und drei Stellvertreter/ innen.

(4) Der Bundesschiedsausschuss gibt sich seine Schiedsordnung selbst. Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. Die Schiedsordnung bedarf der Bestätigung durch die Bundesdelegiertenkonferenz.

(5) Der/Die durch ein Verfahren des Bundesschiedsausschusses Betroffene ist zum Verfahren unter Angabe von Ort und Zeit einzuladen und anzuhören. Die Entscheidungen des Bundesschiedsausschusses sind endgültig.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung kann nur durch die Bundesdelegiertenkonferenz ganz oder teilweise mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten geändert werden, sofern mindestens 50% der Delegierten anwesend sind.

(2) Die Auflösung des BAS kann nur durch eine Bundesdelegiertenkonferenz mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen. Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern vier Wochen vor der Bundesdelegiertenkonferenz mit genauer Angabe der Gründe zugeleitet werden. Der Antrag ist allen Studierenden der Mitgliedshochschulen durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Bei der Auflösung wählt die Bundesdelegiertenkonferenz einen Liquidationsausschuss, der unter anderem über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet. Dabei ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen nur nach vorheriger Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.